

INHALTSÜBERSICHT

Berufungsordnung gemäß § 6 der Grundordnung der Technischen Hochschule Bingen

1

## **Berufungsordnung gemäß § 6 der Grundordnung der Technischen Hochschule Bingen**

In der Fassung vom 13.12.2017

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Senat der Technischen Hochschule Bingen in seiner 140. Sitzung am 25.01.2017 die nachfolgende Berufsordnung als Teil der Grundordnung beschlossen. Der Hochschulrat hat in seiner Sitzung am 01.02.2017 der Berufsordnung als Teil der Grundordnung zugestimmt. Diese Berufsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur (MWWK) mit Schreiben vom 29.05.2017, Az.: 15 309 Tgb.-Nr. 907/14 genehmigt. Die im Genehmigungsschreiben getätigten Auflagen hat der Senat in seiner Sitzung am 13.12.2017 beschlossen.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **Grundsätze für die Erstellung von Vorschlägen für die Berufung von Professorinnen und Professoren**

#### **§ 1**

Die Technische Hochschule Bingen hat sich qualitätsorientierte Verfahren zur Besetzung von Professuren als Standard zur Qualitätssicherung und –entwicklung gesetzt. Bei der Erstellung von Vorschlägen für die Berufung von Professorinnen und Professoren sind daher die nachstehenden Kriterien zu Grunde zu legen.

#### **§ 2**

Jede frei werdende Professur steht zur Disposition. Über ihre (Wieder-) Zuweisung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident nach Zustimmung zur Besetzung durch die Kanzlerin oder den Kanzler im Sinne des § 9 LHO auf der Grundlage eines Antrages des jeweiligen Fachbereiches, in dem die Einbindung der Professur in die strategische Entwicklungsplanung des Fachbereichs dargelegt wird. Ergänzend gelten die „Allgemeinen Grundsätze der Verteilung der W-Planstellen auf die Fachbereiche“.

#### **§ 3**

Wiederzugewiesene Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind – soweit die in § 50 Abs. 1 Satz 4 HochSchG näher dargelegten

Ausnahmen nicht vorliegen – rechtzeitig öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben enthalten, geschlechtsneutral formuliert sein und darf nicht so gefasst sein, dass sie von vorne herein nur auf bestimmte festgelegte Bewerberinnen oder Bewerber zutrifft. Auswahlkriterien spezieller Art müssen sich aus dem Ausschreibungstext ergeben. Nachträglich formulierte Auswahlkriterien können nicht zur Begründung der Reihenfolge eines Besetzungsvorschlages herangezogen werden. Die Veröffentlichung der Ausschreibung von unbefristeten Stellen für Professorinnen und Professoren muss überregional erfolgen, um hinreichende Öffentlichkeit zu sichern und einen angemessenen Zeitraum, in der Regel vier Wochen, für eine Bewerbung bieten. Bei der Ausschreibung einer halben Professur muss bereits im Ausschreibungstext darauf hingewiesen werden, dass die Einstellung im privatrechtlichen Dienstverhältnis erfolgt.

#### **§ 4**

Zusätzlich zu den Grundsätzen des § 72 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 HochSchG sind bei der Bildung und Besetzung von Berufungskommissionen und Berufungsausschüssen § 50 (2) HochSchG sowie folgende Maßgaben zu beachten:

1. Bei der Zusammensetzung von Berufungsausschüssen ist die Sach- und Fachkenntnis der Mitglieder im Hinblick auf die zu besetzende Professur ein wichtiges Auswahlkriterium. Bei der Auswahl der Ausschussmitglieder ist eine geschlechterparitätische Besetzung anzustreben. Die Gleichstellungsbeauftragte ist rechtzeitig vor jedem Verfahren zu informieren.
2. Den Berufungsausschüssen kann eine auswärtige Expertin oder ein auswärtiger Experte aus Wissenschaft, Lehre oder der Wirtschaft ohne Stimmrecht angehören. Der Fachbereichsrat schlägt begründend der Präsidentin oder dem Präsidenten gemäß § 4 Nr. 1 dieser Ordnung geeignete Kandidatinnen und Kandidaten als auswärtige Expertinnen und Experten zur Bestätigung vor. Die Präsidentin oder der Präsident bestätigt und bestellt das externe Mitglied sofern die in § 4 Nr. 1 dieser Ordnung genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
3. Die Dekanin oder der Dekan stellt nach Beschlussfassung durch den Fachbereichsrat das Einvernehmen der Präsidentin oder des Präsidenten her. Hierzu beantragt sie oder er schriftlich oder per E-Mail die Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten.
4. Personen, bei denen eine Befangenheit oder Interessenskonflikte im Sinne der §§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz vorliegen oder

vermutet werden können, dürfen Berufungsausschüssen nicht angehören. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende fragt zu Beginn der Ausschussarbeit mögliche Befangenheitsgründe ab.

## § 5

In der Begründung eines Besetzungsvorschlages ist mindestens auf folgende Aspekte einzugehen:

1. Darstellung des Auswahlverfahrens und der Auswahl der in den Besetzungsvorschlag aufgenommenen Personen unter besonderer Nennung der Anzahl der Bewerbungen von Frauen und der Schwerbehinderten/Gleichgestellten Bewerberinnen und Bewerber einschließlich Begründung, warum

a) die in den Besetzungsvorschlag aufgenommenen Personen berücksichtigt wurden,  
b) die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten die nicht berücksichtigt wurden,  
c) die in die engere Wahl gekommenen sind, zur Probelehrveranstaltung eingeladen worden sind, jedoch nicht in den Besetzungsvorschlag aufgenommenen Personen, nicht berücksichtigt werden konnten.

2. Darlegung an Hand welcher Bewertungskriterien und mit welchem Ergebnis die Lehreignung sowie die didaktischen Fähigkeiten der in den Besetzungsvorschlag aufgenommenen Personen beurteilt wurden. Dies beinhaltet insbesondere auch die Würdigung einer zuvor durchgeführten Anhörung in Form eines wissenschaftlichen Vortrags und einer Probelehrveranstaltung bzw. einer anderen Lehrveranstaltungsart.

Darüber hinaus ist dem Besetzungsvorschlag

a) eine Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten, sowie  
b) eine Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung, sofern sich behinderte oder gleichgestellte Personen beworben haben, beizufügen und darzulegen, wie der Fachbereichsrat diese Voten bei seiner Entscheidungsfindung berücksichtigt hat, soweit diese nicht auf die Abgabe einer Stellungnahme schriftlich verzichtet haben. Die Verzichtserklärung ist den Unterlagen beizufügen.

3. Begründung der Reihenfolge des Besetzungsvorschlages in Form einer inhaltlichen und vergleichenden Würdigung der Lehreignung und -erfolge sowie der Leistungen der in den Besetzungsvorschlag aufgenommenen Personen in der Forschung unter Berücksichtigung des sich aus dem Ausschreibungstext ergebenden Anforderungsprofils.

4. Situationsabhängig ist ferner im Bedarfsfall

a) die Überschreitung der 6-Monatsfrist des § 50 Abs. 5 HochSchG,

b) ein Abweichen von der Sollvorschrift des § 50 Abs. 5 HochSchG, wonach Besetzungsvorschläge mindestens drei Personen umfassen sollen, gesondert zu begründen.

Des Weiteren wird auf die Handreichung des MWWK (jeweils gültige Fassung) zur Vorlage von Besetzungsvorlagen hingewiesen. Die Handreichung ist bei der Erstellung der Besetzungsvorschläge zu beachten.

## **Grundsätze für die Erstellung von Anträgen für die Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren**

### § 6

Vor Auslobung einer Honorarprofessur stellt der jeweilige Fachbereich per Antrag das Benehmen mit dem Präsidenten her. Der Auslobung einer Honorarprofessur und der Einleitung eines entsprechenden Verfahrens muss der Senat zustimmen. Die Gleichstellungsbeauftragte der Technischen Hochschule Bingen ist zu informieren.

### § 7

Zu Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gemäß § 62 Abs. 1 HochSchG kann die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident Personen, die an der Hochschule lehren, ohne dort in der Lehre hauptberuflich tätig zu sein, und aufgrund ihrer wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen die Voraussetzungen für die Einstellung von Professorinnen und Professoren (§ 49 HochSchG) erfüllen, auf Vorschlag der Hochschule bestellen. Anträge auf Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor werden nach Einholung der Stellungnahme des Senates (§ 76 Abs. 10 HochSchG) von der Präsidentin oder dem Präsidenten über das zuständige Ministerium an die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten weitergeleitet.

### § 8

Bei Einleitung eines Verfahrens ist zu berücksichtigen, dass die Bestimmung des § 62 Abs. 1 HochSchG dahingehend auszulegen ist, dass die oder der Vorgeschlagene zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens drei Jahre an der Technischen Hochschule Bingen gelehrt haben muss ohne selbst in der Lehre hauptberuflich tätig zu sein.

### § 9

Anträge auf Bestellung einer Person zur Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors sind nach dem zuvor beschriebenen Verfahren in zweifacher Ausfertigung (Originalunterlagen und eine Kopie) an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten. Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Eine differenzierte Antragsbegründung, in der unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen Ausweises der Person sowie der seitens des Fachbereiches zu beurteilenden Lehrkompetenz insbesondere darzulegen und zu begründen ist, dass und inwieweit die oder der Vorgeschlagene nach Auffassung des Fachbereichsrates die in § 49 HochSchG genannten Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllt,
2. Wissenschaftlicher und beruflicher Werdegang,
3. Zeugnisse und Urkunden,
4. Liste der abgehaltenen Lehrveranstaltungen und Publikationsverzeichnis,
5. Zwei externe Gutachten von Personen, die mindestens die gleiche Qualifikation wie die vorgeschlagene Person vorweisen müssen. In den Gutachten ist die berufliche und fachliche Qualifikation der vorgeschlagenen Person im Hinblick zur Ausübung der Honorarprofessur darzulegen,
7. Gutachten einer/eines hochschuleigenen Professorin/Professors und
6. Beschluss des Fachbereichsrates und des Senats.

#### **§ 10**

Die mitgliedschaftliche Stellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren regelt § 11 Grundordnung (GO) der Technischen Hochschule Bingen.

#### **Beschlussfassung in Fachbereichsräten und Stellungnahme im Senat**

#### **§ 11**

Beschlussfassungen über Berufungsvorschläge von Professorinnen und Professoren sowie die Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren bedürfen außer der Mehrheit der Mitglieder auch der Mehrheit der diesem Gremium angehörenden Professorinnen und Professoren. Das weitere Verfahren regelt § 20 Abs. 2 GO.

#### **§ 12**

Stellungnahmen des Senats im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 10 HochSchG gelten als befürwortend abgegeben, wenn außer der Mehrheit der Mitglieder auch die Mehrheit der diesem Gremium angehörenden Professorinnen und Professoren den Besetzungsvorschlag befürwortet. Kommt danach eine Befürwortung auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Senat angehörenden Mitglieder.

#### **§ 13**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im hochschuleigenen Publikationsorgan in Kraft.

Bingen, den 13.12.2017

Prof. Dr. Ing. Klaus Becker  
Der Präsident der Technischen Hochschule Bingen